

Informationen zur Rechnungsstellung

Sehr geehrte Referierende,

ab 01.01.2020 müssen Sie für Honorartätigkeiten als Referierende des Pädagogischen Instituts - Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement Rechnungen stellen. Um Ihnen die Rechnungsstellung zu erleichtern, finden Sie unten ein Rechnungsmuster, das Sie für Ihre Belange anpassen können.

Bitte beachten Sie, dass jede Rechnung neben Ihren Adressdaten und den Angaben zur jeweiligen Veranstaltung folgende Angaben zwingend enthalten muss:

- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Datum der Rechnungsstellung
- Art der Umsatzsteuerbefreiung
- nur bei internen Referierenden: Personalnummer

Umsatzsteuerbefreiung:

Auf dem Rechnungsmuster finden Sie folgenden Passus:

Bitte auswählen:

Umsatzsteuerfreie Leistung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG. Eine Bescheinigung des Auftraggebers liegt vor.

Nicht umsatzsteuerpflichtig nach § 19 UStG (Kleinunternehmerregelung)

Dazu folgende Erklärungen

Entgelte für die Durchführung von Schulungen durch Referierende im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit unterliegen grundsätzlich der Umsatzbesteuerung.

Es gibt jedoch folgende zwei Ausnahmen, in denen eine Umsatzbesteuerung entfällt:

1. wenn die Leistung der/des Referierenden nach den Vorschriften des Umsatzsteuer-rechts (insbesondere § 4 Nr. 21 a UStG) umsatzsteuerbefreit ist. Dies ist der Fall für berufsbezogene Fortbildungen des Pädagogischen Instituts, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG (Steuerbefreiung für Bildungseinrichtungen) liegt vor. Eine Bestätigung als Nachweis gegenüber Ihrem zuständigen Finanzamt können Sie bei der zuständigen Seminarorganisation anfordern.

In diesem Fall kreuzen Sie bitte an:

Umsatzsteuerfreie Leistung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG. Eine Bescheinigung des Auftraggebers liegt vor.
2. wenn die sogenannte »Kleinunternehmerregelung« nach den Vorschriften des § 19 Abs. 1 UStG greift. Kleinunternehmer_innen in diesem Sinne sind selbständig tätige Personen, deren Gesamtumsatz aus der selbständigen Tätigkeit zuzüglich einer darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr den Gesamtbetrag von 22.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen wird (vgl. § 19 Abs. 1 UStG).

In diesem Fall kreuzen Sie bitte an:

Nicht umsatzsteuerpflichtig nach § 19 UStG (Kleinunternehmerregelung)